

Satzung

über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Nutzungssatzung)

Gültige Satzung	Änderungsentwurf	Begründung
Auf der Grundlage des §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) geändert sowie § 22 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I. S. 2403) und durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I. S. 2586) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69).	Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 8 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, 2009, S.383), zuletzt geändert § 116 geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, 1996 S. 405, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 13 und 13a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), sowie § 90 Abs. 1 S.1, Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) geändert worden ist i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung vom 05.03.2003 (GVBl. LSA, S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 38) und der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.07.2013 wurde vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 10.07.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:	

Gültige Satzung	Änderungsentwurf	Begründung
Inhaltsverzeichnis: § 1 Allgemeines § 2 Anspruch auf Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Dessau-Roßlau § 3 Öffnungszeiten § 4 Angebotene Betreuung § 5 Anmeldeverfahren § 6 Ende des Betreuungsverhältnisses § 7 Erkrankung des Kindes § 8 Aufsichtspflicht, Hausordnung § 9 Schließung von Kindertageseinrichtungen § 10 Beteiligung des Stadtälternbeirates und der Kuratorien § 11 Versicherung § 12 Inkrafttreten	Inhaltsverzeichnis: § 1 Allgemeines § 2 Anspruch auf Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Dessau-Roßlau § 3 Öffnungszeiten § 4 Angebotene Betreuung § 5 Anmeldeverfahren § 6 Ende des Betreuungsverhältnisses § 7 Erkrankung des Kindes § 8 Aufsichtspflicht, Hausordnung § 9 Schließung von Kindertageseinrichtungen § 10 Versicherung § 11 Inkrafttreten	
§ 1 Allgemeines (1) In Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. (2) Die Stadt Dessau-Roßlau betreibt in einem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen verschiedener Formen von Kinderbetreuung) als Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe. Die Nutzung der Kindertageseinrichtungen regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Nutzung dieser Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau werden von den Eltern Elternbeiträge und Entgelte erhoben. (3) Jede Kindertageseinrichtung erarbeitet, unter Einbeziehung der Kuratorien, eine Konzeption (§ 5 Abs. 3 KiFöG).	§ 1 Allgemeines (1) In Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. (2) Die Stadt Dessau-Roßlau betreibt im Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen verschiedener Formen von Kinderbetreuung) als Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe. Die Nutzung der Kindertageseinrichtungen regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Nutzung dieser Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau werden von den Eltern Kostenbeiträge und Entgelte erhoben, die sich nach der Kostenbeitragssatzung regeln. (3) Jede Kindertageseinrichtung arbeitet, unter Einbeziehung der Kuratorien, nach einer Konzeption und einem Qualitätsmanagementsystem.	§ 5 Abs. 3 KiFöG LSA

Gültige Satzung	Änderungsentwurf	Begründung
§ 2 Anspruch auf Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Dessau-Roßlau (1) Gemäß § 3 KiFöG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Dessau-Roßlau bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung des Eigenbetriebes der Stadt Dessau-Roßlau. Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist in der Regel dann anzunehmen, wenn das Kind in der Stadt Dessau-Roßlau gemeldet ist. (2) Der Anspruch auf einen ganztägigen Platz (§ 17 Abs. 2 KiFöG) besteht a) bis zum Schuleintritt, - wenn mindestens ein Elternteil voll erwerbstätig ist (in der Regel mindestens 32 Stunden/Woche) und der andere Elternteil mindestens halbtags teilzeitbeschäftigt ist (in der Regel mindestens 18 Stunden/Woche) - wenn bei allein erziehenden Elternteilen der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, erwerbstätig ist (in der Regel mindestens 18 Stunden/Woche) der Erwerbstätigkeit steht die Aus-, Fort- und Weiterbildung oder die Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gleich; - bei erwerbstätigen Müttern 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung, wenn der andere Elternteil für die Betreuung nicht zur Verfügung steht. Notwendige Begleitumstände (längerer Arbeitsweg, längere Fahrzeit etc.) sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen sind durch die Eltern mittels Bescheinigung des Arbeitgebers oder des Ausbildungsträgers/ Maßnahmeträgers nachzuweisen. b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. (3) Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 KiFöG besteht in allen anderen Fällen ein Anspruch auf einen Halbtagsplatz von mindestens fünf	§ 2 Anspruch auf Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Dessau-Roßlau (1) Gemäß § 3 KiFöG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Dessau-Roßlau bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist in der Regel dann anzunehmen, wenn das Kind in der Stadt Dessau-Roßlau gemeldet ist. (2) Ein ganztägiger Platz umfasst im Allgemeinen ein Förderungs- und Betreuungsangebot ab sieben Stunden je Betreuungstag. Bei der Bewertung, ab welchem zeitlichem Umfang der Ganztagsanspruch erfüllt ist, sind wesentliche Kriterien die Absicherung einer Erwerbstätigkeit der Eltern - Vereinbarkeit von Familie und Beruf - und die besondere soziale Situation des Kindes. Im Einzelfall können bei Bestehen von begründeten Zweifeln an der Bedarfsgerechtigkeit des zeitlichen Umfangs der Betreuung Nachweise zur elterlichen Erwerbstätigkeit oder sonstige Nachweise eingefordert werden. Notwendige Begleitumstände (längerer Arbeitsweg, längere Fahrzeit etc.) sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen. (3) Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz sechs Stunden je Schultag, an den Ferientagen gilt Absatz 2 entsprechend. (4) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Dessau-Roßlau haben, die im Übrigen jedoch die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllen, können in einer Kindertageseinrichtung des Eigenbetriebes der Stadt Dessau-Roßlau nur im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau nicht; er richtet sich vielmehr gegen die Gemeinde/Stadt, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Eltern haben eine Bestätigung der Gemeinde/Stadt vorzulegen, wonach die Gemeinde/Stadt in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit einer auswärtigen Betreuung in der Stadt Dessau-Roßlau einverstanden ist. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt nach pflichtge-	§ 3 Abs. 3 KiFöG LSA regelt den Ganztagsbetreuungsanspruch. Dieser wurde durch den Fragen-Antwort-Katalog der Arbeitsgruppe vom 28.02.2013 durch die Empfehlungen des Paritätischen Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des neuen Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 15.03.2013 und der Beantwortung des Landesjugendamt zur Frage der Umsetzung des Ganztagsbetreuungsanspruches des Landesjugendamtes vom 15.04.2013 konkretisiert. Vgl. auch Beschlusstext der Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau § 3 Abs. 6 Satz 3 KiFöG LSA

Stunden täglich oder 25 Wochenstunden. (4) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Dessau-Roßlau haben, die im Übrigen jedoch die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllen, können in einer Kindertageseinrichtung des Eigenbetriebes der Stadt Dessau-Roßlau nur im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau nicht; er richtet sich vielmehr gegen die Gemeinde/Stadt, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Eltern haben eine Bestätigung der Gemeinde/Stadt vorzulegen, wonach die Gemeinde/Stadt in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit einer auswärtigen Betreuung in der Stadt Dessau-Roßlau einverstanden ist. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen. (5) Die Erziehungsberechtigten können für ihre Kinder, mit Ausnahme der Hortkinder, eine unmittelbar vor Beginn der Regelbetreuung stundenweise gestaffelte kostenpflichtige Eingewöhnungsphase von maximal 10 Öffnungstagen, mit einer Betreuungsdauer bis zu 5 Stunden am Tag, in Anspruch nehmen. Sie soll an den ersten Tagen der Eingewöhnung aus Gründen einer schrittweisen Anpassung an die veränderte Lebenssituation des Kindes ohne Teilnahme am Mittagsschlaf erfolgen. (6) In Notsituationen kann eine auf einen kurzen Zeitraum befristete Aufnahme erfolgen (Gastkinder), insbesondere für Alleinerziehende bei deren Erkrankung. Die Dauer der Aufnahme soll in der Regel 10 Arbeitstage nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.	mäßigem Ermessen. Die Kostenerstattung nach § 12c KiFöG LSA regeln die örtlichen Träger der Jugendhilfe untereinander. (5) Die Erziehungsberechtigten können für ihre Kinder, mit Ausnahme der Hortkinder, eine unmittelbar vor Beginn der Regelbetreuung stundenweise gestaffelte kostenpflichtige Eingewöhnungsphase von einem Monat in Anspruch nehmen. Sie soll an den ersten Tagen der Eingewöhnung aus Gründen einer schrittweisen Anpassung an die veränderte Lebenssituation des Kindes ohne Teilnahme am Mittagsschlaf erfolgen. Die Betreuungszeit wird im Rahmen des Eingewöhnungsmonats individuell mit den Eltern schrittweise angehoben. (6) In Notsituationen kann eine auf einen kurzen Zeitraum befristete Aufnahme erfolgen (Gastkinder), insbesondere für Alleinerziehende bei deren Erkrankung. Die Dauer der Aufnahme soll in der Regel 10 Arbeitstage nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.	Der Übergang aus der Familie in die Kindergruppe bedeutet für jedes Kind eine große Herausforderung an seine Fähigkeiten. Das Kind wird mit unbekannten Räumen, fremden Personen und einem veränderten Tagesablauf konfrontiert, verbunden mit einer mehrstündigen Trennung von den Eltern. Kinder verkraften dies allgemein gut, wenn durch eine sanfte Eingewöhnungszeit die Grundlage für einen schonenden und bedürfnisorientierten Übergang geschaffen wird. Jedes Kind setzt hierbei andere Maßstäbe.
--	--	--

Gültige Satzung	Änderungsentwurf	Begründung
§ 3 Öffnungszeiten (1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung sind vom Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau im Benehmen mit dem Kuratorium unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes und der Möglichkeiten der Kindertageseinrichtungen festzulegen. Die Öffnungszeiten sind flexibel zu gestalten, wobei das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen sind. (2) Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern oder weiteren Abholberechtigten zustande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung und verständigt gegebenenfalls das Jugendamt zur Inobhutnahme durch den Allgemeinen Sozialen Dienst.	§ 3 Öffnungszeiten (1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Eine Änderung der täglichen Öffnungszeiten ist mit Zustimmung des Kuratoriums unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes und der Möglichkeiten der Kindertageseinrichtungen festzulegen. Die Öffnungszeiten haben das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. (2) Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern oder weiteren Abholberechtigten zustande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung und verständigt gegebenenfalls das Jugendamt zur Inobhutnahme durch den Allgemeinen Sozialen Dienst.	Die kommunalen Einrichtungen haben in der Regel eine Öffnungszeit von 6:00 bis 17:00 Uhr. § 19 Abs. 4 Satz 3 KiFöG LSA Ein Bedarf an flexiblen Öffnungszeiten der Einrichtungen wurde bislang nicht angezeigt.

Gültige Satzung	Änderungsentwurf	Begründung
§ 4 Angebotene Betreuung (1) Der Eigenbetrieb der Stadt bietet unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung Krippen- und Kindergartenplätze ganztägig oder als Teilzeitplätze sowie Hortplätze an. (2) Es werden nachfolgende Betreuungszeiten angeboten: a) Für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung: - bis 5 Stunden täglich - bis 6 Stunden täglich - bis 8 Stunden täglich - und eine Betreuung mit über 8 Stunden täglich. Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz wird innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung erfüllt. Wünschen die Eltern eine Teilzeitnutzung trotz Ganztagsanspruch, so können sie Dauer, Beginn und Ende der Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten wählen. Die Zeit für die Inanspruchnahme eines Halbtagsplatzes gemäß § 2 (3) dieser Satzung wird mit dem Kuratorium und der Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorbesprochen und endgültig durch den Eigenbetrieb bestätigt, wobei die Belange der Eltern und wirtschaftliche Gesichtspunkte abgewogen werden. Die vereinbarte und bestätigte Zeit gilt für ein Kindertageseinrichtungsjahr und ist jährlich bis Dezember des Vorjahres neu festzulegen. b) Für den Hortbereich In der Schulzeit erfolgt eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Horte bis zu 3 Stunden und bis zu 6 Stunden täglich. Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen/ der Übernahme des Hortkindes in den Hort. Sie endet mit dem Verlassen des Hortes. In der Ferienzeit kann ein regelmäßiges Betreuungsangebot von mindestens 10 Stunden je Betreuungstag in Anspruch genommen werden (in der Regel montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Die Bedarfsmeldung der Eltern ist bis zu 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Leiterin des Hortes abzugeben. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes der Stadt Dessau- Roßlau.	§ 4 Angebotene Betreuung (1) Der Eigenbetrieb der Stadt bietet unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung Krippen- und Kindergartenplätze ganztägig oder als Teilzeitplätze sowie Hortplätze an. (2) Es werden nachfolgende Betreuungszeiten angeboten: a) Für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung: - bis 5 Stunden täglich - bis 6 Stunden täglich - bis 7 Stunden täglich - bis 8 Stunden täglich - bis 9 Stunden täglich - und einer Betreuung bis 10 Stunden täglich . Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz wird innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung erfüllt. Im Interesse eines pädagogischen Konzepts können Kernzeiten durch den Eigenbetrieb festgelegt werden, die mit den Kuratoren und der Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorbesprochen werden. Hierbei sind die Belange der Eltern, des Kindes und wirtschaftliche Gesichtspunkte gegeneinander abzuwiegen. Die vereinbarte und bestätigte Zeit gilt für ein Kindertageseinrichtungsjahr und ist jährlich bis Mai des Vorjahres neu festzulegen. Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. b) Für den Hortbereich In der Schulzeit erfolgt eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Horte bis zu 3 Stunden, bis zu 4 Stunden und bis zu 6 Stunden täglich. Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen/der Übernahme des Hortkindes in den Hort. Sie endet mit dem Verlassen des Hortes. In der Ferienzeit kann ein regelmäßiges Betreuungsangebot von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag in Anspruch genommen werden (in der Zeit von montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr). Die Bedarfsmeldung der Eltern ist bis zu 4 Wochen	Die Stundenstaffelung wird ab Neufestsetzung der Kostenbeiträge zum 01.08.2013 in Kraft treten. Das Wohl der Kinder steht über den Belangen der Eltern und wirtschaftlichen Erwägungen. Formulierung dient der Klarstellung der Rechtslage. Auch die Horteinrichtungen haben eine Regelöffnungszeiten von 06.00 bis 17:00 Uhr im Benehmen

(3) Eine Änderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Fall ist mindestens 4 Wochen vor der Änderung ein schriftlicher Antrag an den Eigenbetrieb zu stellen. Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebender Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen entscheidet der Eigenbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Der Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau ist berechtigt, einen Nachweis der Voraussetzungen des Anspruchs auf einen Ganztagsplatz in einer Kinderkrippe und Kindergarten zu verlangen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen in ihrer Familie, die Auswirkungen auf den Anspruch auf Kinderbetreuung haben, unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich mitzuteilen.

Der Wegfall der Anspruchsberechtigung auf einen Ganztagsplatz ist unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Eltern haben Beginn und Ende der täglichen Betreuungszeit vor Aufnahme des Kindes und bei Veränderungen der Leiterin der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Die Eltern sind verpflichtet, die festgelegten Betreuungsstunden nicht zu überschreiten.

Die vereinbarten Betreuungsstunden können in begründeten Fällen (z. B. bei Schichtarbeit) in Abstimmung mit der Einrichtungsleiterin variabel genutzt werden, allerdings darf die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten werden.

(6) Für den Fall, dass Kinder regelmäßig wegen Nichtabholung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut werden müssen, entstehen für die Eltern außerplanmäßig Betreuungskosten, die ihnen in Rechnung gestellt werden. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes der Stadt Dessau-Roßlau.

(7) Der Eigenbetrieb sichert, gemäß § 17 (3) KiFöG, auf Wunsch der Eltern gegen Entgelt die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit in Kinderkrippe und Kindergarten, für die Hortkinder nur in den Schulferien. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr kann die von den Eltern mitgebrachte Kleinkindkost verabreicht werden. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes der Stadt Dessau-Roßlau.

vor Ferienbeginn bei der Leiterin des Hortes abzugeben. Näheres regelt die **Kostenbeitragssatzung** der Stadt Dessau-Roßlau.

(3) Eine Änderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Fall ist mindestens **3 Monate** vor der Änderung ein schriftlicher Antrag an den Eigenbetrieb zu stellen. Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebender Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen entscheidet der Eigenbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Der Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau ist berechtigt, einen Nachweis **über den angezeigten individuellen Betreuungsbedarf in begründeten Einzelfällen** zu verlangen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen in ihrer Familie, die Auswirkungen auf den **Betreuungsstundenbedarf** haben, unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Eltern haben Beginn und Ende der täglichen Betreuungszeit vor Aufnahme des Kindes und bei Veränderungen der Leiterin der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Die Eltern sind verpflichtet, die festgelegten Betreuungsstunden nicht zu überschreiten.

Die vereinbarten Betreuungsstunden können in begründeten Fällen (z. B. bei Schichtarbeit) in Abstimmung mit der Einrichtungsleiterin variabel genutzt werden, allerdings darf die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten werden. **Bei angezeigtem Bedarf über die Regelöffnungszeit der Einrichtung (Randzeitenbetreuung) entscheidet der Eigenbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen über die Umsetzung eines Angebotes im Eigenbetrieb.**

(6) Für den Fall, dass Kinder regelmäßig **(mehr als drei mal im Vierteljahr)** wegen Nichtabholung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut werden müssen, **werden diese Mehrbetreuungskosten den Eltern in Rechnung gestellt werden.** Näheres regelt die **Kostenbeitragssatzung** der Stadt Dessau-Roßlau.

(7) Der Eigenbetrieb sichert gegen Entgelt die Bereitstellung einer kindgerechten **Frühstücks-,** Mittags- und **Vespermahlzeit** in Kinderkrippe und Kindergarten, für die Hortkinder **ein Mittagsangebot** nur in den Schulferien. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr kann die von den Eltern mitgebrachte Kleinkindkost **angeboten** werden. Näheres regelt die **Kostenbeitrags-**

mit den Kuratorien festgelegt.

Lt. Stellungnahme des Landesjugendamtes vom 15.04.2013 ist dies in begründeten Einzelfällen möglich. ↗ § 3 Abs. 6 KiFöG LSA

Angebote von Randbetreuungszeiten und Notfallbetreuung werden zunehmend angefragt. Bislang fehlte es an einer rechtlichen Grundlage.

	satzung der Stadt Dessau-Roßlau.	
--	----------------------------------	--

Gültige Satzung	Änderungsentwurf	Begründung
§ 5 Anmeldeverfahren (1) Die Anmeldung und Aufnahme eines Kindes für eine kommunale Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag der Eltern an den Eigenbetrieb. Für die Nutzung eines Krippen- oder Kindergartenplatzes ist mit einer Anmeldefrist von mindestens 3 Monaten eine laufende Anmeldung zum 1. des Folgemonats möglich. Eltern, die einen Anspruch auf einen Ganztagsplatz haben, müssen gegenüber dem Eigenbetrieb einen Nachweis über die Anspruchsvoraussetzungen erbringen. Bei sich kurzfristig ergebender Notwendigkeit einer Betreuung ist eine sofortige Aufnahme möglich. Für die Hortbetreuung muss, gemäß § 16 KiFöG, die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. (2) Voraussetzungen für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung sind: a) die Vorlage des vom Eigenbetrieb bestätigten Aufnahmeantrages bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung, b) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (§ 18 (1) KiFöG), welche in der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist; diese Bescheinigung sollte nicht älter als 3 Monate sein. Ausgenommen davon sind Hortkinder. (3) Erscheint das Kind zum Aufnahmetermin nicht, sind die Eltern verpflichtet, die Kindertageseinrichtung zu informieren. Erfolgt durch die Eltern zum Aufnahmetermin keine diesbezügliche Information, kann der Eigenbetrieb die anderweitige Vergabe des Platzes verfügen. (4) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern ist jede Änderung der Anschrift und Telefonnummer der Eltern, der Notadresse sowie der Krankenkasse der Einrichtungsleiterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Verände-	§ 5 Anmeldeverfahren (1) Die Anmeldung und Aufnahme eines Kindes für eine kommunale Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag der Eltern an den Eigenbetrieb. Für die Nutzung eines Krippen- oder Kindergartenplatzes ist mit einer Anmeldefrist von mindestens 6 Monaten eine laufende Anmeldung zum 1. des Folgemonats möglich. Eine Anmeldung kann unter Beachtung der in Satz 2 angeführten Frist jederzeit erfolgen. Bei der Platzvergabe in besonders nachgefragten Einrichtungen hat der Eigenbetrieb eine nach sachlichen Kriterien ausgerichtete Auswahlentscheidung zu treffen, die sich an den Zielstellungen des KiFöG LSA und des Bildungsprogramms Bildung: elementar orientiert. Hierzu hat der Eigenbetrieb ein Prioritätensystem erarbeitet, welches die Platzanmeldung der Eltern an der Dringlichkeit des nachgewiesenen Bedarfs gewichtet. Eltern, müssen vor Aufnahme gegenüber dem Eigenbetrieb einen Nachweis über die Dringlichkeit ihres Platzbedarfes erbringen. (2) Für die Hortbetreuung muss, gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 KiFöG LSA, die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum 2. Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. (3) Voraussetzungen für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung sind: a) die Vorlage des vom Eigenbetrieb bestätigten Aufnahmeantrages bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung, b) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (§ 18 (1) KiFöG), welche in der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist; diese Bescheinigung sollte nicht älter als 3 Monate sein. Ausgenommen davon sind Hortkinder. c) der Nachweis über die Durchführung der für das jeweilige	Das Landesjugendamt stellte in seiner Stellungnahme klar, dass die Anwendung eines Prioritätensystems bei öffentlichen Trägern angeraten ist, um eine sachliche Abwägung der Platzvergabe in stark nachgefragten Einrichtungen zu gewährleisten. Das Prioritätensystem wurde dem Betriebsausschuss bereits im Jahr 2010 zur Kenntnis gegeben und ist seither im Eigenbetrieb DeKiTa in Anwendung. § 18 Abs. 1 KiFöG LSA

zung der Wohnanschrift ist auch der Verwaltung des Eigenbetriebes schriftlich mitzuteilen. Kosten, die in Folge unterlassener Mitteilung entstehen, haben die Eltern zu tragen. (5) Bei Wechsel der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort entsprechend § 4 KiFöG) ist erneut ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme beim Eigenbetrieb zu stellen, für den Übergang von der Krippe in den Kindergarten spätestens 4 Wochen vor Vollendung des 3. Lebensjahres. Mit der Vollendung des dritten Lebensjahres besteht kein Anspruch auf die Weiterbetreuung im Kindergarten derselben Einrichtung. Das Gleiche gilt für den Übergang vom Kindergarten in den Hort.	Alter vorgesehenen Kinderuntersuchungen. (4) Erscheint das Kind zum Aufnahmetermin nicht, sind die Eltern verpflichtet, die Kindertageseinrichtung zu informieren. Erfolgt durch die Eltern zum Aufnahmetermin keine diesbezügliche Information, kann der Eigenbetrieb die anderweitige Vergabe des Platzes verfügen. (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern ist jede Änderung der Anschrift und Telefonnummer der Eltern, der Notadresse sowie der Krankenkasse der Einrichtungsleiterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Veränderung der Wohnanschrift ist auch der Verwaltung des Eigenbetriebes schriftlich mitzuteilen. Kosten, die in Folge unterlassener Mitteilung entstehen, haben die Eltern zu tragen. (6) Bei Wechsel der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort entsprechend § 4 KiFöG) ist erneut ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme beim Eigenbetrieb zu stellen, für den Übergang von der Krippe in den Kindergarten spätestens 4 Wochen vor Vollendung des 3. Lebensjahres. Mit der Vollendung des dritten Lebensjahres besteht kein Anspruch auf die Weiterbetreuung im Kindergarten derselben Einrichtung. Das Gleiche gilt für den Übergang vom Kindergarten in den Hort.	
---	---	--

Gültige Satzung	Änderungsentwurf	Begründung
§ 6 Ende des Betreuungsverhältnisses (1) Ist das Betreuungsverhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und den Eltern nur auf Zeit vereinbart, endet es mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes. (2) Eltern können das Betreuungsverhältnis für ihr Kind schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats kündigen. (3) Das Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid des Eigenbetriebes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, a) wenn das Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt und zuvor mindestens einmal die Eltern erfolglos durch die Leitung der Kindertageseinrichtung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich aufgefordert worden sind, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen, b) wenn sich die Eltern/der Elternteil mit der Zahlung der zu entrichtenden Elternbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, wobei die Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hinweisen muss, in Verzug befindet. Eine Wiederaufnahme auch in einer anderen Kindertageseinrichtung des Eigenbetriebes, ist erst nach Begleichung der Schuld möglich, c) wenn ein Kind durch sein Verhalten, auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis an die Eltern, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.	§ 6 Ende des Betreuungsverhältnisses (1) Ist das Betreuungsverhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und den Eltern nur auf Zeit vereinbart, endet es mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes. (2) Eltern können das Betreuungsverhältnis für ihr Kind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Monats kündigen. (3) Das Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid des Eigenbetriebes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, a) wenn das Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt und zuvor mindestens einmal die Eltern erfolglos durch die Leitung der Kindertageseinrichtung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich aufgefordert worden sind, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen, b) wenn sich die Eltern/der Elternteil mit der Zahlung der zu entrichtenden Elternbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, wobei die Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hinweisen muss, in Verzug befindet. Eine Wiederaufnahme auch in einer anderen Kindertageseinrichtung des Eigenbetriebes, ist erst nach Begleichung der Schuld möglich, c) wenn ein Kind durch sein Verhalten, auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis an die Eltern, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.	3-Monats-Kündigungsfrist hat sich in der Praxis als nicht praktikabel erwiesen. Zu hoher Verwaltungsaufwand bei der Entscheidung von Ausnahmefällen und Forderungsverluste.

Gültige Satzung	Änderungsentwurf	Begründung
§ 7 Erkrankung des Kindes (1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Eltern die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren. (2) Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Kindertageseinrichtung in Frage steht, so kann sie die Annahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt. Die Eltern haben jedes Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen. (3) Nach Erkrankung des Kindes ist spätestens mit Rückkehr in die Kindertageseinrichtung, gemäß § 18 KiFöG, eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorzulegen. (4) Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes an die Kinder verabreicht. (5) Wenn Eltern wünschen, dass Hortkinder selbständig vom Arzt verordnete Medikamente einnehmen sollen, sind die Eltern verpflichtet, den Hort schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. (6) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ersten ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 (1)) leidet: a) sind die Eltern verpflichtet das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Kindertageseinrichtung fernbleiben. b) sind die Eltern nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung verpflichtet. c) sind die Eltern verpflichtet, gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz die Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich darüber	§ 7 Erkrankung des Kindes (1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Eltern die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren. (2) Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Kindertageseinrichtung in Frage steht, so kann sie die Annahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt. Die Eltern haben jeden Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen. (3) Nach Erkrankung des Kindes kann die Einrichtungsleiterin eine ärztliche Bescheinigung vor Rückkehr in die Kindertageseinrichtung von den Eltern verlangen, wenn Zweifel an der gesundheitlichen Genesung des Kindes vorliegen. (4) Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes und elterlicher Zustimmung an die Kinder verabreicht. (5) Wenn Eltern wünschen, dass Hortkinder selbständig vom Arzt verordnete Medikamente einnehmen sollen, sind die Eltern verpflichtet, den Hort schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. (6) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ersten ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 (1)) leidet: a) sind die Eltern verpflichtet das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Kindertageseinrichtung fernbleiben. b) sind die Eltern nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung verpflichtet. c) sind die Eltern verpflichtet, gemäß § 34 (5) Infektionsschutz-	Gesetzliche Grundlage ist ab 01.01.2013 weggefallen, der Eigenbetrieb sieht in der Fortführung ein Merkmal seines QM-systems.

in Kenntnis zu setzen. (7) Bei Verdacht oder Auftreten von Läusebefall ist die Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Leiterin hat dem Gesundheitsamt darüber Meldung zu machen.	gesetz die Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. (7) Bei Verdacht oder Auftreten von Läusebefall ist die Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Leiterin hat dem Gesundheitsamt darüber Meldung zu machen.	
Gültige Satzung	Änderungsentwurf	Begründung
§ 8 Aufsichtspflicht, Hausordnung (1) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Eltern erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung des/der Erziehungsberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes. (2) Sollten die Eltern wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen. (3) Bei Hortkindern sind deren Eltern verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen. (4) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für alle Nutzer verbindlich.	§ 8 Aufsichtspflicht, Hausordnung (1) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Eltern erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung des/der Erziehungsberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes. (2) Sollten die Eltern wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen. (3) Bei Hortkindern sind deren Eltern verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen. (4) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für alle Nutzer verbindlich.	

Gültige Satzung	Änderungsentwurf	Begründung
§ 9 Schließung von Kindertageseinrichtungen (1) Jeweils in den Sommermonaten können die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes der Stadt Dessau-Roßlau für den Zeitraum von bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die Schließdauer und Schließzeiten werden im Benehmen mit den Kuratorien von der Verwaltung des Eigenbetriebes festgelegt. Der Schließungstermin wird den Eltern bis Ende des Vorjahres bekannt gegeben. Kinder, für die während dieser Zeit eine Betreuung aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern i. S. des § 2 Abs. 2a dieser Satzung notwendig ist, für die jedoch nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer anderen Kindertageseinrichtung untergebracht. Der Eigenbetrieb kann weitergehende Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen zulassen. Der Antrag ist in der Regel bis zum 31.01.des Kalenderjahres bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung einzureichen. An den Brückentagen kann im Einvernehmen mit den Kuratorien die Kindertageseinrichtung ebenfalls geschlossen werden. Für Kinder, steht im Bedarfsfall ein Betreuungsplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung zur Verfügung. (2) Im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr können die Kindertageseinrichtungen im Benehmen mit den Kuratorien geschlossen werden. Bei dringendem Platzbedarf in diesem Zeitraum muss der Eigenbetrieb bis zum 30.11. des laufenden Jahres in Kenntnis gesetzt werden, um für das Kind eine anderweitige Betreuung anbieten zu können.	§ 9 Schließung von Kindertageseinrichtungen (1) Jeweils in den Sommermonaten können die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes der Stadt Dessau-Roßlau für den Zeitraum von bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die Schließdauer und Schließzeiten werden mit Zustimmung der Kuratorien von der Verwaltung des Eigenbetriebes festgelegt. Der Schließungstermin wird den Eltern bis Ende des Vorjahres bekannt gegeben. Kinder, für die während dieser Zeit eine Betreuung aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern notwendig ist, für die jedoch nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer anderen Kindertageseinrichtung untergebracht. Der Eigenbetrieb kann weitergehende Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen zulassen. Der Antrag ist in der Regel bis zum 31.01.des Kalenderjahres bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung einzureichen. An den Brückentagen kann mit Zustimmung der Kuratorien die Kindertageseinrichtung ebenfalls geschlossen werden. Für Kinder, steht im Bedarfsfall ein Betreuungsplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung zur Verfügung. (2) Im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr können die Kindertageseinrichtungen mit Zustimmung der Kuratorien geschlossen werden. Bei dringendem Platzbedarf in diesem Zeitraum muss der Eigenbetrieb bis zum 30.11. des laufenden Jahres in Kenntnis gesetzt werden, um für das Kind eine anderweitige Betreuung anbieten zu können.	§ 19 Abs. 4 Satz 3 KiFöG LSA

Gültige Satzung	Änderungsentwurf	Begründung
§ 10 Versicherung (1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Kindertageseinrichtung des Eigenbetriebes der Stadt Dessau-Roßlau und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. (2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu melden.	§ 10 Versicherung (1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Kindertageseinrichtung des Eigenbetriebes der Stadt Dessau-Roßlau und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. (2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu melden.	
§ 11 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft: Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau vom 22. April 2009 (Amtsblatt Nr. 07/2009, Seite 12). Dessau-Roßlau, den 17.05.2010 Klemens Koschig Oberbürgermeister	§ 11 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft: Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau vom 29. Mai 2010 (Amtsblatt Juni 2010, S. 11-13). Dessau-Roßlau, den ... Klemens Koschig Oberbürgermeister	